

Marktordnung

Walpurgismarkt vom 27.04. bis 01.05.2013

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist gültig für die Walpurgismarkt vom 24.04.2013, 06.00 Uhr bis 01.05.2013, 21.00 Uhr in Thale, Steinbachstraße und Parkplatz Möbelhaus Müller.

§2

Gegenstand des Marktes

(1) Gegenstand des Marktes sind die in §68 der Gewerbeordnung genannten Waren und Tätigkeiten.

(2) Waffen jeglicher Art sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.

§3

Zulassung zum Markt

(1) Zur Nutzung des Marktes benötigen die Marktteilnehmer eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar und lässt keine Anschließter zu.

(2) Als Erlaubnis gilt die Vereinbarung als Marktteilnehmer und der Einzahlungsbeleg der Standgebühren, sowie die „Einhaltung der Auflagen für die Behandlung und Abgabe von Lebensmitteln auf Messen, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen“.

(3) Die Standplätze werden den Marktteilnehmern zugeteilt.

(4) Nach Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis hat der Marktteilnehmer unverzüglich seinen Platz zu räumen. Anderenfalls kann der Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers geräumt werden.

(5) Beim Ausschank von Speisen und Getränken ist anzustreben, dass entweder **Mehrweggeschirr oder kompostierbare Materialien** zu verwenden sind. Bei der Verwendung von Getränkebechern aus Einwegmaterial ist Pfand zu erheben.

§4

Aufbau des Marktes

(1) Der Aufbau des Marktes hat am Samstag, dem 27.04.2013 in der Zeit von 06.00 Uhr bis maximal 10.00 Uhr zu erfolgen. Für den Inhalt der Stände wird keine Haftung übernommen.

(2) Fahrzeuge sind nach dem Aufbau zu entfernen und auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

(3) Das Profil der Straße darf nicht eingeeengt werden, um die Zu- und Durchfahrt von Not- und Einsatzfahrzeugen zu sichern.

§5

Abbau des Marktes

- (1) Mit dem Abbau der Marktstände darf erst nach Marktschluss, Mittwoch 19.00 Uhr begonnen werden.
- (2) Für die Abfallberäumung ist der Standinhaber zuständig! (das gilt auch für die durch den Verkauf entstandenen Abfälle). Abfallbehälter stehen zur Entsorgung zur Verfügung.
- (3) Im Marktgebiet und in der Ortslage gilt die StVO in vollem Umfang. Die Stadt Thale hat bei Zuwiderhandlung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ordnung wiederherzustellen.

§6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen vorgenannte Marktordnung verstößt, kann mit einer Geldbuße bis 1.000,- Euro bestraft werden.
- (2) Schwere Verstöße gegen die Marktordnung können mit Ausschluss des Verursachers vom Markt geahndet werden.

§7

Marktmeister

- (1) Für die Durchsetzung der Marktordnung werden Marktmeister eingesetzt. Den Anweisungen der zuständigen Marktmeister ist Folge zu leisten.

§8

Haftung

- (1) Die Marktteilnehmer haften für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.
- (2) Die Marktteilnehmer verpflichten sich, den Verein „Für Thale“ von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich durch das Verhalten der Marktteilnehmer, ihrer Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden.

§9

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren zu entrichten.
(Anlage 1 Gebühren)
- (2) Bis **19.04.2013** ist das Standgeld zu zahlen. Wird das Standgeld nicht gezahlt, verfällt der Anspruch des Marktteilnehmers auf einen Standplatz, ohne dass es weiterer Mahnungen oder sonstiger Maßnahmen bedarf.
- (3) Der Veranstalter behält sich vor, die Standfläche nachzumessen und bei Abweichungen Nachforderungen zu erheben.
- (3) Wird ein Standplatz nicht bezogen, verfällt der bereits gezahlte Sicherheitsbetrag. Es werden 30% der gezahlten Standgelder einbehalten!

(4) **Ausnahmen:** In begründeten Einzelfällen oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse, kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

§10

Betriebspflicht

(1) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, in der folgenden Zeit und zwar am Samstag, dem 27.04.2013 von 10.00 – 19.00 Uhr bis Mittwoch, dem 01.05.2013 von 10.00 - 19.00 Uhr, seinen Marktstand geöffnet zu halten bzw. sein Gewerbe auszuüben. Insoweit besteht Betriebspflicht. In Abstimmung mit dem Marktmeister kann eine längere Öffnungszeit der Marktstände genehmigt werden.

(2) Jeder Marktteilnehmer unterwirft sich schon heute einer Vertragsstrafe von 1.000,- Euro, sollte ein Verstoß gegen diese Betriebspflicht vorliegen.

§11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Marktordnung tritt am 27.04.2013, 6.00 Uhr in Kraft. Sie tritt am 01.05.2013, 21.00 Uhr außer Kraft.

Thale, den 21.01.2013

Frank Müller
Verein „Für Thale“